

Sind soziale Rechte universalisierbar?

Heiner Ganßmann

Institut für Soziologie, FU Berlin, Babelsberger Str. 14–16, D-10715 Berlin

Zusammenfassung: Die Frage nach der Universalisierbarkeit sozialer Rechte wird verbunden mit der Frage nach dem Grad der formalen Rationalität, der mit staatlichen Bearbeitungsformen des Problems der sozialen Sicherheit verwirklicht werden kann. Gegen den Optimismus, mit dem T.H. Marshall sich die Universalisierung sozialer Rechte dank ihrer Kopplung an den Bürgerstatus versprach, wird mittels theoretischer Überlegungen auf die wahrscheinliche Instabilität dieser Form der Verankerung sozialer Rechte verwiesen. Weniger voraussetzungsvoll, deshalb robuster und aufgrund höherer formaler Rationalität auch durchsetzungsfähiger erscheint die kontraktförmige Verankerung sozialer Rechte, bei der sich der Staat weitgehend am Versicherungsprinzip orientiert.

T.H. Marshall (1949) hat mit seiner berühmt gewordenen Konstruktion einer Triade von Menschen-, Bürger- und sozialen Rechten den soziologischen Begleittext zur Installation des von Beveridge konzipierten Systems der sozialen Sicherung in Großbritannien geschrieben. Diese optimistische Konstruktion sah vor, daß einem wohlfahrtsstaatlich unterfütterten Bürgerstatus ebensolche konstitutive Bedeutung für die Mitgliedschaft in der Bürgergesellschaft zukommen werde wie der Sicherheit der Bürger vor staatlicher Willkür und ihrer Teilnahme an der politischen Willensbildung. Im Kontrast zum weitgehenden normativen Konsensus bezüglich der gebotenen Universalität von Menschen- und Bürgerrechten ist jedoch in Gesellschaften, die dem europäischen Modernisierungspfad folgen, die Sicherung sozialer Rechte nicht nur unterschiedlich weit und in unterschiedlichen Formen gelungen. Sie war und ist zudem Gegenstand von andauernden Kontroversen. Diese Kontroversen zeigen, daß das Vorhaben einer generellen Verankerung sozialer Rechte nicht nur später einsetzt, sondern auch auf andere und offenbar schwieriger zu überwindende Hindernisse stößt als die mit den bürgerlichen Revolutionen in Gang gesetzte Durchsetzung von Menschen- und Bürgerrechten. Hat also Marshall die Analogisierung von Menschen- und Bürgerrechten einerseits und von sozialen Rechten andererseits überzogen? Oder lassen sich Gründe angeben für die Vermutung, daß die Installierung sozialer Rechte letztlich eine ähnlich unwiderstehliche Komponente gesellschaftlicher Modernisierung darstellt wie Kapitalismus und Demokratie? Ausgehend von Marshalls Vorstellung von „social citizenship“ und „community“ und deren Kontrastierung mit der faktischen Realisierungsform sozialer Rechte

durch wohlfahrtsstaatliche Programme lassen sich diese Fragen ein Stück weit beantworten.

Sie gehören in den generellen Rahmen einer Diskussion um den Universalitätsanspruch der europäischen Kultur.¹ Ich unterstelle im folgenden, daß es einen solchen Anspruch faktisch gibt (ob gut legitimiert oder nicht) und stelle die Zusatzfrage, ob (und wenn ja, in welcher Form) die staatliche Garantie sozialer Rechte, also „der Sozialstaat“, Teil dieser Kultur ist.

Um den Bereich möglicher Antworten vorweg anzudeuten: Einerseits sagt ein in letzter Zeit mit Verweis auf neue Fakten wieder bekräftigtes, konservatives Argument, daß die universelle, staatliche Garantie sozialer Sicherheit überflüssig und eben deshalb schädlich geworden sei. Die „kapitalistische Maschine“ (Schumpeter) sei in den entwickeltesten Ländern dermaßen produktiv geworden, daß sie Wohlstand für alle ohne allokatiververzerrende Staatseingriffe ermögliche. Damit sei der Grund für den nicht nur von Marshall behaupteten säkularen Expansionstrend sozialer Rechte schon wieder entfallen.

Andererseits kommt es zur Behauptung einer letztlich unaufhaltsamen Tendenz zur Universalisierung sozialer Rechte immer dann, wenn man die liberale Demokratie als einen Mechanismus

¹ Beim folgenden Text handelt es sich um die Ausarbeitung meines Beitrags zur Veranstaltung der Theoriesektion der DGS auf dem Düsseldorfer Soziologentag 1992 zum Thema: Gibt es eine universalistische europäische Kultur? Zur Diskussion dieses Universalitätsanspruchs vgl. Berger 1992. Die erste Fassung dieses Textes habe ich als Gast an der Research School of Social Science, Australian National University angefertigt, der ich hiermit danke.

ansicht, mittels dessen sich die weniger wohlhabende Mehrheit eines Staatsvolks auf politischem Wege jene Nutzenzuwächse verschafft, die sie mit den Mitteln des Marktes nicht erringen kann: Um die Gunst der Wählermehrheit konkurrierende Parteien überbieten sich im Angebot sozialer Rechte zumindest so lange, bis dem „automobilen Wohlfahrtsstaat“ (Luhmann 1981: 15) der Stoff ausgeht, aus dem immer weiter gehende Versorgungsansprüche bedient werden können. Diesem Argument zufolge ist die Ausbreitung sozialer Rechte einfach eine Konsequenz der Kombination von Kapitalismus und liberaler Demokratie, wobei letztere wiederum modernisierungstheoretisch als jener Attraktor gesehen werden kann, der gesellschaftliche Entwicklungspfade trotz unterschiedlicher Ausgangspunkte konvergieren läßt.

Um zwischen solchen Alternativen, soweit dies möglich ist, auf theoretischem Wege entscheiden zu können, möchte ich an Webers (1920) Unterscheidung von formaler und materialer Rationalität anknüpfen und mir das gestellte Problem dadurch vereinfachen, daß ich die Frage nach den Gründen für eine mögliche Universalisierung sozialer Rechte unter dem Aspekt ihrer formalen Rationalität betrachte. Zur Erinnerung: Für Weber verdankte sich die „universelle Bedeutung und Gültigkeit“ (1920: 1) okzidental der „Kulturscheinungen“ einem „spezifisch gearteten Rationalismus“ (1920: 11). Dessen Eigenarten sah er in zunehmender Rechenhaftigkeit und Unpersönlichkeit und damit – implizit – überlegener Effektivität und Effizienz (1920: 544). Die Ausbreitung formaler Rationalität läßt sich quasi-evolutionistisch erklären: Formal rationalere Lösungen sozialer Probleme setzen sich, sind sie einmal gefunden, durch, sei es, weil sie in der direkten Konkurrenz mit alternativen Lösungen dominieren, oder sei es, weil sie wegen ihres Erfolgs nachgeahmt werden. Der Vorteil einer Beschränkung auf den Aspekt der formalen Rationalität bei der Be trachtung der Verankerung sozialer Rechte liegt auf der Hand: die Merkmale größerer Rechenhaftigkeit und Unpersönlichkeit sind leicht objektivierbar. Man spart sich zunächst alle normativ inspirierten Fragen nach Gerechtigkeit, Fortschritt und gutem Leben und kann statt dessen einfach fragen: Gibt es einen allgemeinen gesellschaftlichen Problembestand, der mit der Installierung sozialer Rechte abgearbeitet wird? Und inwiefern ist die spezifisch europäische „Lösung“ (wenn sie denn eine einheitliche ist) überlegen im Sinne einiger unüberbotenen Niveaus formaler Rationalität?

Der Sinnhaftigkeit dieser Fragestellung steht nicht entgegen, daß Weber seinerzeit einerseits die Einforderung sozialer Rechte von Seiten der Arbeiterschaft als Einbruch materialer Postulate in die Sphäre formalen Rechts interpretierte² und andererseits – vor dem Erfahrungshintergrund der Bismarckschen Sozialgesetzgebung – die Entwicklung zum Wohlfahrtsstaat als Ausgeburt eines verspäteten patriarchalen Patrimonialismus deutete.³ Trotz ihrer damit beschriebenen Entstehungsbedingungen in einer unübersichtlichen Gemengelage bezüglich der Dimensionen von formaler und materialer Rationalität lassen sich entwickelte soziale Sicherungssysteme auf das mit ihnen realisierte Niveau formaler Rationalität befragen. Daß es – im Vergleich zu Webers Zeit – gesteigert werden konnte, ist nicht das Ergebnis einer den gesellschaftlichen Sicherheitsbedarf ein für allemal vor aussehenden Sozialgesetzgebung, sondern Ergebnis einer langsamen Entwicklung, die sich aus inkrementalen Ausbauten und Reparaturen bestehender Systeme ergibt.

² Weber betonte – noch ohne empirischen Einblick in die Rationalisierungsfähigkeit sozialer Sicherungssysteme –, daß soziale Rechte den formalen Charakter des modernen Rechts prinzipiell in Frage stellten, weil sie über die zuvor allein im modernen (Handels-) Recht zugestandenen materialen Forderungen nach Wahrung einer „Geschäftssittlichkeit“ hinausgingen: „Nun aber entstehen mit dem Erwachen moderner Klassenprobleme materiale Anforderungen an das Recht von Seiten eines Teils der Rechtsinteressenten (namentlich der Arbeiterschaft) einerseits, der Rechtsideologen andererseits, welche sich gerade gegen diese Alleingeltung solcher nur geschäftssittlicher Maßstäbe richten und ein soziales Recht auf der Grundlage pathetischer sittlicher Postulate (Gerechtigkeit, Menschenwürde) verlangen. Dies aber stellt den Formalismus des Rechts grundsätzlich in Frage. Denn (solche Bestrebungen, H.G.) ... stehen grundsätzlich auf dem Boden von, rechtlich betrachtet, antiformalen Normen, die nicht juristischen oder konventionellen oder traditionellen, sondern rein ethischen Charakter haben: materiale Gerechtigkeit statt formaler Legalität beanspruchen.“ (Weber 1921: 648).

³ „Der patriarchale Patrimonialismus hat sich daher als Pfleger der Wohlfahrt der Untertanen vor sich selbst und vor diesen zu legitimieren. Der Wohlfahrtsstaat ist die Legende des Patrimonialismus, erwachsen ... auf der autoritären Beziehung von Vater und Kindern: der Landesvater ist das Ideal der Patrimonialstaaten. Der Patriarchalismus kann daher Träger einer spezifischen Sozialpolitik sein und ist dies überall da geworden, wo er hinreichenden Anlaß hatte, sich des Wohlwollens der Massen zu versichern.“ (Weber 1921: 829)

Vor dem Einstieg in diese Fragen bedarf der Ausdruck „Universalisierung“ sozialer Rechte noch einer Klärung. Universalisierung kann man sich in zwei, einander nicht unbedingt ausschließenden, aber doch verschiedenen Richtungen vorstellen: In der ersten Richtung geht es um die Anerkennung und Verwirklichung sozialer Rechte für alle Gattungsmitglieder. Die Garantie eines menschenwürdigen Daseins (etwa gemäß der UNO-Deklaration) soll dann nicht an den Grenzen des jeweiligen Nationalstaats aufhören. Demgemäß hätten z. B. Nordwesteuropäer gegenüber den Bevölkerungen Somalias oder Bangladeshs eine rechtliche Verpflichtung zu einer materiellen Versorgung, die jenes menschenwürdige Dasein ermöglicht. In der zweiten Richtung stellt sich die Frage nach der Universalisierung sozialer Rechte jeweils innerhalb der Grenzen von nationalstaatlich organisierten Gesellschaften. Dabei geht es zum einen darum, ob und in welcher Form alle Bürgerinnen und Bürger eines gegebenen Nationalstaats soziale Rechte in Anspruch nehmen können, zum andern darum, ob in mehr und mehr Nationalstaaten soziale Rechte verankert werden.

Die erste Richtung, also die Möglichkeit universeller sozialer Rechte im Sinne von Versorgungs- und Umverteilungsansprüchen mit grenzüberschreitender und tendenziell globaler Reichweite wird kaum ernsthaft diskutiert (vgl. aber Jones 1990), wohl weil bisher niemand so recht an die Verwirklichbarkeit dieser normativ durchaus attraktiven und im Universalitätsanspruch verankerbaren Idee glauben kann. Im folgenden geht es mir deshalb um die zweite Richtung der Universalisierung sozialer Rechte: Besteht in den europäischen Nationalstaaten die Tendenz, einen immer größeren Bevölkerungsanteil mit sozialen Rechten auszustatten? Kann man soziale Rechte derart als einen Bestandteil der europäischen politischen Kultur ansehen, daß sich aufgrund des damit realisierten Niveaus formaler Rationalität in der Lösung des Problems der sozialen Sicherheit eine Expansionstendenz auch in außereuropäischen Gesellschaften erwarten läßt? Ich will, wie gesagt, diese Fragen im folgenden nicht empirisch beantworten, sondern das Für und Wider einer derartigen Modellfunktion theoretisch abwägen.

Das Problem der sozialen Sicherheit

Das allgemeine Problem, das mit der Vergabe sozialer Rechte bearbeitet wird, ist das der materiellen Daseinsvorsorge durch gegenwärtige Vorkehrun-

gen, die Sicherheit gegen beobachtete Risiken gewähren sollen. Zu diesen Risiken gehört insbesondere das der eigenen Arbeitsunfähigkeit und damit, für die Mehrheit der Bevölkerung, das der drohenden ökonomischen Reproduktionsunfähigkeit. Sicherheitsgewinne gegen dieses Risiko können langfristig nur durch soziale Arrangements erzielt werden: Alle nicht auf direkter Eigenleistung oder Güterverfügung beruhenden Ansprüche auf materielle Versorgung bedürfen zu ihrer Einlösung eines Ansprechpartners. Die Variationsbreite derartiger auf Sicherheit der materiellen Versorgung abzielender sozialer Arrangements ist groß: Von moralisch gestützten Verpflichtungen der Kinder gegenüber den Eltern, familieninternen, aber kontraktmäßigen Vereinbarungen wie dem Altenteil bis zum Aufschätzen von Geld (oder einem irgendwie gearteten, stets tauschfähigen Wertaufbewahrungsmittel) oder der Bildung von Vermögen, das eine Rente abwirft. Stets bleibt jedoch als gemeinsame Eigenschaft das letztliche Angewiesensein auf die künftige Arbeitsfähigkeit anderer. Man muß andere dazu bewegen können, für den Ausfall der eigenen wirtschaftlichen Reproduktionsfähigkeit einzuspringen.

Soziale Sicherheit stellt sich spezieller im Rahmen der global dominanten kapitalistischen Wirtschaftsordnung als das Problem der Sicherung gegen die mit dieser Ordnung installierten Risiken einer Unterversorgung aufgrund der Nicht-Teilnahmefähigkeit am Marktgeschehen, insbesondere, für die große Masse der Erwerbstätigen, am Arbeitsmarkt. Der gegen Ende des 19. Jahrhunderts einsetzende Aufbau staatlich organisierter Sicherungssysteme soll gegen diese Risiken durch die Vergabe rechtlich garantierter Versorgungsansprüche schützen. Der Staat bedient diese Ansprüche (im Schadensfall) durch Umverteilung monetärer und materieller Ressourcen. Angesichts dieser, hier nur grob und allgemein umschriebenen, staatlichen „Lösung“⁴

⁴ Das Problem wird im strengen Sinn nicht gelöst, einerseits weil absolute Sicherheit im Sinne des garantierten Ausschlusses möglicher befürchteter, künftiger Entwicklungen nicht erreichbar ist, andererseits weil das Problem offensichtlich über die Frage der materiellen Daseinsvorsorge hinausgeht. „Sozialpolitik im herkömmlichen Sinne vermag zwar bestimmte Risiken zu vermindern. Aber nicht der Schutz vor Gefahren (der im Prinzip, wenn auch nicht immer in der Praxis, heute besser möglich ist denn je), sondern die Vergewisserung der Verlässlichkeit jener schützenden Daseinsbezüge, die vom Subjekt nicht mehr durch direkte Wahrnehmung kontrolliert werden können, ist das zentrale gesellschaftspolitische Sicherheitsproblem.“ (Kaufmann 1973: 353).

des sozialen Sicherungsproblems stellen sich insbesondere zwei Fragen:

1. An welche Kriterien sind der Erwerb von Versorgungsansprüchen gegenüber dem Staat und die Belastung aufgrund solcher Ansprüche durch den Staat gebunden? Die Art der Kriterien entscheidet über den nationalstaatinternen Universalitätsgrad sozialer Rechte.
2. Inwieweit läßt sich (in formaler Hinsicht) bei der staatlichen Bearbeitung des sozialen Sicherungsproblems ein Rationalisierungsgewinn gegenüber traditionellen oder alternativen Formen der sozialen Sicherung ausmachen? Das Ausmaß derartiger Rationalisierung würde (im hier dogmatisch vorausgesetzten Rahmen der Weber-Hypothese) die Chancen des möglichen Verbreitungseffekts durch Nachahmung bedingen.

Kriterien des Anspruchserwerbs

Die prinzipiellen alternativen Kriterien sind aus der sozialpolitischen Diskussion vertraut: Entweder es gibt einen (z.T. impliziten) Kontrakt, der Leistungen und Gegenleistungen zwischen Staat und Bürgern regelt. Oder es gibt (gesetzlich geregelte) Zuweisungen von Ansprüchen aufgrund bestimmter (Status-)Merkmale der betreffenden Personen. An diese Alternativen die Meßlatte der Universalität anzulegen, ist einigermaßen schwierig. Freiwillig geschlossene Verträge führen nicht zu universellen sozialen Rechten, sobald einige, was zu erwarten ist, derartige Verträge nicht abschließen wollen. Bedürfnisorientierte Anspruchszuweisung schließt per se alle Nichtbedürftigen aus. Die Statusbindung der Rechtsansprüche auf sozialstaatliche Sicherungsleistungen kann nur dann zu Universalität führen, wenn sie an einen universellen Status gebunden wird. Deshalb hat Marshall wohl die Verkopplung von citizenship und sozialen Rechten gefeiert. Universalistisch ist demnach innerhalb nationalstaatlicher Grenzen die Bindung für alle gleicher sozialer Rechte an den Bürgerstatus, wie sie mit dem Beveridge-Modell angezielt wurde. Beispiele (jenseits des britischen National Health Service, der aber nicht nur britischen Staatsbürgern zugänglich ist) wären die für alle gleich hohe Altersrente oder die für alle gleich hohen Leistungen der Arbeitslosenversicherung. In Deutschland gibt es eine solche Form vor allem beim (einkommensunabhängig gewährten) Kindergeld, ansonsten lediglich das Diskussionsangebot: garantiertes Mindesteinkommen für alle.

Derlei – normalerweise als universalistisch bezeichnete – Regelungen im Sinne der Beveridge-Tradition werfen die alte Frage auf: Bedeutet ein für alle gleiches Recht für alle das Gleiche? Sie verschärft sich in diesem Fall, weil es sich nicht nur um eine formale Rechtsgleichheit bei materialer Ungleichheit (der Lebenslagen, Bedürfnisse etc.) handelt, sondern um gleiche materiale Ansprüche bei materialer Ungleichheit. Diese Konstellation erzeugt in zweifacher Hinsicht Legitimationsdruck: Einerseits werden dadurch, daß auch Angehörige wohlhabender Schichten, die keine sozialstaatlichen Zuwendungen brauchen, eben diese empfangen, sozialstaatliche Leistungsprogramme in höherem Maße begründungsbedürftig als bei ihrer Bindung an die üblichen Zielvorstellungen von Armutsrückbildung und Abbau von Einkommensungleichheiten. Andererseits müssen auch den an den Bürgerstatus gekoppelten sozialen Rechten, weil sie materiale Leistungsansprüche implizieren, Gegenleistungen gegenüberstehen. Von denen belastet, wird sich jeder fragen: Warum dies aufwendige Umverteilungsspiel mitspielen? Marshalls Antwort war im Grunde schon die der communitarians von heute: Weil man Mitglied einer Art „(Schicksals-)Gemeinschaft“ ist. Diese Mitgliedschaft soll offenbar durch die Teilnahme an einem anderweitig teilweise sinnlosen Umverteilungsritual (weil den Nichtbedürftigen zugleich genommen und gegeben wird) bekräftigt werden. Zumindest bleibt bei Marshall unklar, ob die Anreicherung des Bürgerstatus um soziale Rechte zu einer höherwertigen Gemeinschaft führen soll oder ob umgekehrt der Bürgerstatus um soziale Rechte angereichert werden kann, weil alle Mitglieder der bereits vorausgesetzten „national community“ sind.⁵ Zusammenfassend: Die Alternative bezüglich der Kriterien für den Erwerb von sozialen Leistungsansprüchen läuft hinaus auf Kontrakt oder Status. Der Weg über kontraktmäßige Sicherungsverein-

⁵ Vgl. zur Diskussion Goodin 1988, ch. 4. Dieselbe Ambivalenz bezüglich der Rolle der als „Gemeinschaft“ angerufenen Gesellschaft drückte der damalige Arbeitsminister Storch in seiner Begründung der Rentenreform von 1957 aus: „Das Vertrauen des einzelnen in die Gemeinschaft, in die er geboren und in die er mit seiner Arbeit hineingestellt ist, soll dadurch gestärkt werden, daß die Menschen für einen wichtigen Abschnitt ihres Lebens nicht von der Entwicklung der gesamten Gemeinschaft ausgeschlossen werden... Diese gesellschaftspolitische Grundentscheidung will damit zugleich das Vertrauen des Bürgers zu der Gemeinschaft, die ihm diese Sicherheit gewährt, stärken.“ (zit. n. Kaufmann 1973: 125).

barungen führt zu Selektionen, sei es weil freiwillig Verträge geschlossen werden, sei es, weil staatlicherseits nur Angehörige bestimmter Gruppen zwangsversichert werden. Diese Selektionen führen zunächst natürlich nicht zu universalistischen sozialen Rechten. Andererseits führt die Bindung sozialer Rechte an einen Status nur dann zu ihrer Universalität, wenn jener Status für alle gleichermaßen zugänglich ist. Wird die Teilhabe an sozialen Rechten an den Bürgerstatus gekoppelt, so verschiebt sich das Problem des Zugangs auf die Frage: Wer kann wie Bürgerin oder Bürger werden?

Formale Rationalität

Die zweite Frage angesichts der staatlichen Bearbeitung des Problems der sozialen Sicherheit bezog sich auf den durch die Staatsförmigkeit erzielten Zugewinn an formaler Rationalität. Wenn wir einfach Weber folgen, dann passen zu dem von ihm diagnostizierten, allgemeinen Trend einer zunehmenden formalen Rationalität (mit behaupteter, universeller Kulturbedeutung) soziale Sicherungsarrangements der unpersönlichen, berechenbaren Art, Arrangements also, die sich eher weg von der Familie, weg von moralischen Verpflichtungen, und hin zur Anonymität und zu normativ vergleichsweise entlasteten Vertragsverhältnissen bewegen. In die Richtungen von Markt und Bürokratie also.

Die Alternativen zwischen Markt, Staat oder Familie (bzw. Selbsthilfeorganisationen) als Zuständigkeitsinstanzen für das Problem der sozialen Sicherung sind oft genug diskutiert worden. Wenn wir Markt, Staat und Familie für unterschiedliche Formen der Handlungskoordination stehen lassen, wird man im Hinblick auf Differenzen formaler Rationalität normalerweise einen deutlichen Sprung von Familie zu Staat und Markt erwarten und wiederum – mit Weber (1921, Kap.II, §§12,13), Mises, Hayek usw. – Märkten bei funktionierender Konkurrenz wegen der Freiwilligkeit der Kontrakte und der Kalkulation mit effektiven Preisen die Erzielung eines höheren Niveaus formaler Rationalität zutrauen als staatlich-bürokratischen Veranstaltungen. Warum bleibt dann das Problem der sozialen Sicherung, insoweit es um die formale Rationalität seiner Lösung geht, nicht dem Markt überlassen?

Märkte unterliegen der Beschränkung, daß der Abschluß von Kontrakten freiwillig nur bei einer tunlichst genauen und kontrollierbaren Festlegung

von Leistung und Gegenleistung erfolgt. Ansonsten muß jede Unschärfe durch Vertrauen, Ständesehr o.Ä. kompensiert werden, was bei der Unpersönlichkeit und Flüchtigkeit von Marktbeziehungen nur punktuell möglich ist. Die „Tauschkontrahenten“ streben nach Sicherheit der Vertragserfüllung, zumindest im Sinne einer verlässlichen Kalkulierbarkeit der mit einem Kontrakt verbundenen Risiken. Das gilt auch für Versicherungsverträge, bei denen Wahrscheinlichkeit und Höhe der möglichen Schäden abgeschätzt werden müssen. Es kann nun in der Natur der Probleme liegen, gegen die man sich versichern will, daß die erforderliche Kalkulierbarkeit nicht gegeben ist, sei es, weil über die Wahrscheinlichkeit oder Höhe möglicher Schäden zu wenig bekannt ist, oder sei es, weil die in Frage stehenden Zeithorizonte zu lang sind. Dann kommen über Märkte keine Vereinbarungen zustande. Symptomatisch für den Kalkulationsbedarf bei privaten Versicherungsverträgen ist, daß sie immer obere Leistungsgrenzen festlegen, was u.U. dem Sicherheitsbedürfnis des Versicherungsnehmers nicht entspricht.

Der Staat kann es sich (wegen des im Bedarfsfall immer möglichen, kompensatorischen Zugriffs auf die Steuerpopulation) demgegenüber leisten, derlei Kalkulationsprobleme zu überspringen.⁶ Er hat zudem wegen der Möglichkeit, per Gesetz universelle Zwangsmitgliedschaften zu dekretieren, keine unausweichlichen Schwierigkeiten mit dem Problem der „adverse selection“ (Arrow 1984: 147 f.), d.h. der Kumulation schlechter Risiken, die sich bei Informationsvorsprüngen der Versicherungsnehmer gegenüber dem Versicherer oder bei Konkurrenz durch selektiv auf gute Risiken zielende Alternativanbieter von Versicherungsleistungen für den nicht-selektiven Anbieter ergibt.

Weil der Staat also bestimmten Beschränkungen nicht unterliegt, die für bestimmte Risiken private Angebote von Versicherungen verhindern, gilt, daß die staatliche Organisation sozialer Sicherung unter dem Aspekt der Erwartungssicherheit der potentiell Betroffenen in der Tat formal rationaler sein kann⁷ als die Alternative der privaten Versi-

⁶ Das gilt zumindest, solange sich staatliche Instanzen auf einen hinreichend breiten Konsens bezüglich der Versicherungswürdigkeit der betreffenden Risiken stützen können. Man denke an extrem teure, aber unbestritten effektive medizinische Leistungen.

⁷ Daß es sich nur um eine Möglichkeit höherer formaler Rationalität handelt, zeigt ein Blick auf die deutschen gesetzlichen Krankenversicherungen. Besonders der ohne Selektionsmöglichkeiten ihrer Klientel operierenden AOK wird durch die Ausscheroptionen

cherung.⁸ Dennoch unterliegt z.T. gerade deshalb die staatliche Organisationsform einer prinzipiellen Beschränktheit möglicher formaler Rationalität. Deren Niveau lässt sich offenbar nur in der Bindung an bestimmte Interessen beobachten, in unserem Fall die des Versicherers oder die der Versicherten. Für die Versicherungsnehmer ist es genau dann rational, für eine staatliche Versicherung zu optieren, wenn die für private Versicherungsverhältnisse spezifische (ein Höchstmaß an formaler Rationalität zulassende) Kontraktform der expliziten, am kalkulierbaren Risiko orientierten Regelung von Leistungen und Gegenleistungen nach dem Äquivalenzprinzip nicht (oder nicht ohne unangemessene Schwierigkeiten) verwirklichbar ist. D.h. der Staat tritt dann als Option auf den Plan, wenn ein aus der Perspektive des Versicherers definiertes Höchstmaß an formaler Rationalität aus kalkulatorischen Gründen nicht erreichbar ist. Was ist z.B. das in Geldgrößen ausgedrückte Renten-Äquivalent für Jahrzehntelange, Kriege, Inflationen, Konjunkturen, Verteilungsverschiebungen, Währungsreformen usw., überspannende Beitragszahlungen? Wie soll man das Risiko der Person X, arbeitslos zu werden, individuell zurechnen, wenn das Auftreten von Arbeitslosigkeit ein sich selbst verstärkender, epidemieartiger Prozeß ist und keine Häufung von statistisch unabhängigen Einzelereignissen? Derlei Berechenbarkeitsprobleme werden in der staatlich organisierten Sozialversicherung durch die Heranziehung von Zusatzregeln (z.B. die Ankopplung der Einkommen der Sozialstaatsklientel an die allgemeine Einkommensentwicklung) übersprungen. Diese Regeln gewährleisten formale Rationalität aus der Sicht der Versicherungsmitglieder, insoweit ihre erworbenen Versorgungsansprüche gegenüber den Systemen der sozialen Sicherung im Prinzip zu jedem Zeitpunkt kalkulierbar sind.⁹ Man kann zwar nicht wissen, wie hoch die eigene

Rente, in Geldgrößen ausgedrückt, in dreißig Jahren effektiv sein wird, aber man kann den gegenwärtigen Wert seiner bereits erworbenen Ansprüche erfahren, weil es ein konstruiertes Äquivalenzprinzip (vgl. z.B. im deutschen Fall die bekannte Rentenformel) gibt. Eben diese Art von Konstruktion gewährleistet jedoch auch ein, auf die besonderen Bedingungen des jeweiligen Risikos bezogenes, hohes Maß formaler Rationalität aus der Sicht der staatlichen Versicherungen. Die finanziellen Anforderungen an die Sozialversicherungen mögen aufgrund von Schwankungen des Umfangs und der Anspruchshöhe der Sozialstaatsklientel variieren, aber diese Variationen sind normalerweise kalkulierbar und vor allem können sie im Bedarfsfall durch Variationen der Beitrags- und Leistungssätze kompensiert werden.¹⁰

Citizenship und Gemeinschaft

Kehren wir mit diesem Argumentationsergebnis zurück zur Alternative Status oder Kontrakt: Gibt es unter dem Gesichtspunkt formaler Rationalität Hilfen für die Bewertung dieser Alternativen im Hinblick auf die Universalisierbarkeit sozialer Rechte? Marshall hat sich bekanntlich für die Status-Alternative, die Bindung sozialer Rechte an citizenship, stark gemacht (und deshalb sogar von einer Umkehr im historischen Trend von Status zu Kontrakt gesprochen). Hier zeigt sich eine Spannung: Die (ganz im Sinne der Weber-Hypothese einer Zunahme formaler Rationalität interpretierbare) Bewegung in Richtung einer Ausbreitung vertraglicher Regelungen wird nach Marshall durch die Bedeutung, die citizenship als Status gewinnt, geradezu gebrochen. Marshall hat „citizenship“ definiert als „membership in the national community“, also gebunden an die Zugehörigkeit zu einer nationalstaatlich gestifteten Gemeinschaft. Mit der vollen Mitgliedschaft in dieser Gemeinschaft sah er einen Egalitätsanspruch verkoppelt, der die mit der Durchsetzung und Verallge-

der höheren Einkommensgruppen (die zugleich die besseren Risiken stellen) das Problem der „adverse selection“ in aller Form aufgeladen.

⁸ „(I) is profitable for all concerned that risks be shifted to the agency best able to bear them through its wealth and its ability to pool risks. The government, above all other economic agencies, fits this description.“ (Arrow 1984: 80)

⁹ Damit wäre zumindest aus der Perspektive der Versicherten bezüglich ihrer sozialen Rechte die Weber zufolge allgemeine Anforderung an das Recht in Marktwirtschaften erfüllt: „Die universelle Herrschaft der Marktvergesellschaftung verlangt ... ein nach rationalen Regeln kalkulierbares Funktionieren des Rechts.“ (Weber 1921: 255).

¹⁰ Schlimmstenfalls kann man Ausgaben, wie kürzlich im Fall der Versicherungsleistungen in der Gesundheitsversorgung, einfach „deckeln“. Vorzuziehen sind jedoch im Interesse der Kalkulierbarkeit und der Leistungssicherheit automatische Kopplungen von Beiträgen und Leistungen. Dagegen führt die Berufung auf materiale Grundsätze immer wieder zu rational schwer auflösbaren Auseinandersetzungen, wie z.B. die gesetzliche Garantie eines „menschenwürdigen Daseins“ in der Sozialhilfe zeigt: Gehört in den Warenkorb, der die Menschenwürde sichert, eine halbe oder eine ganze Kinokarte pro Monat?

meinerung von „civil and political rights“ historisch im 19. Jahrhundert (im Prinzip) bereits erreichte politische und Rechts-Gleichheit in Richtung eines „universal right to real income“ (Marshall 1949: 96) ausdehnen sollte. Diese Expansionsdynamik von Rechten speist sich – so das implizite Argument – sowohl aus dem Interesse an Statusverbesserung, das die allmähliche Inklusion zuvor von diesen Rechten ausgeschlossener Gesellschaftsmitglieder bewirkt, als auch aus Motiven materialer Rationalität, insbesondere Gleichheitspostulaten.

Hier zeigt sich nun, daß Marshalls Argumentation in der Tat auf einer zu weit getriebenen Analogie zwischen civil, political und social rights beruht. Einerseits geht er – wohl zurecht – davon aus, daß soziale Rechte eine ähnliche Anziehungskraft und damit Expansionsdynamik haben wie Menschen- und Bürgerrechte und daß erst sie den Bürgerstatus komplettieren (und über das Bürgertum hinaus verallgemeinern). Andererseits vernachlässigt er jedoch eine entscheidende Differenz zwischen Menschen- und Bürgerrechten auf der einen und sozialen Rechten auf der anderen Seite: Während man etwa vor dem Gesetz gleich ist oder nicht oder das Wahlrecht hat oder nicht hat, gibt es bei sozialen Rechten ein weniger oder mehr, das in einem anderen Maße von materialen, rechtsunabhängigen Faktoren abhängig ist als die Realisierung von Menschen- und Bürgerrechten. Dies gilt umso mehr für Marshall, als er unter sozialen Rechten verstehen will „the whole range from the right to a modicum of economic welfare and security to the right to share to the full in the social heritage and to live the life of a civilized being according to the standards prevailing in the society“ (1949: 72). Soziale Rechte übersetzen sich in Ansprüche auf staatlich gewährte Sach-, Dienst- oder Geldleistungen (es handelt sich also um Leistungsrechte). Die Möglichkeiten des Staates, solche Leistungen zu gewähren, sind jedoch abhängig von der allgemeinen Wirtschaftsentwicklung. Wegen dieser nicht aufhebbaren Abhängigkeit können soziale Rechte nicht mit derselben Absolutheit gewährt werden wie Menschen- und Bürgerrechte. Marshall (1949: 94) hingegen betont: „social rights imply an absolute right to a certain standard of civilization which is conditional only on the discharge of the general duties of citizenship.“ Von einem absoluten, universellen Recht, insbesondere auf ein festgelegtes Realeinkommen, könnte aber nur dann die Rede sein, wenn der geforderte „discharge of the general duties of citizenship“ automatisch jenes gesamtwirtschaftliche Leistungsniveau nach

sich zöge, das die rechtlich fixierten Leistungsansprüche an den Sozialstaat abzudecken erlaubte. Obwohl nun Marshall am Ende seiner Überlegungen, wenn er auf die Pflichten zu sprechen kommt, die den Rechten gegenüberstehen müssen, die Pflicht zur Arbeit, ja sogar zu angestrengter Arbeit, hervorhebt, muß der Zusammenhang zwischen Erfüllung der Arbeitspflicht und dem mit dem Bürgerstatus gesetzten Sozialleistungsanspruch von den strukturellen Bedingungen eines kapitalistischen Wirtschaftssystems her prekär bleiben. Zunächst muß man deutlicher machen als Marshall, daß in einem solchen Wirtschaftssystem für die Erfüllung der Arbeitspflicht nur Erwerbsarbeit tauglich ist (weil nur sie, und nicht etwa Hausarbeit usw., dem Staat den direkten Zugriff auf die zur Bedienung sozialer Rechte nötigen Finanzmittel gestattet). Sodann ist in einer vom Prinzip der Profitabilität gesteuerten Marktwirtschaft der gute Wille allein keine hinreichende Bedingung dafür, daß man tatsächlich einer Erwerbsarbeit nachgehen kann. Schließlich sieht Marshall darüber hinaus, daß das Gefühl einer „personal obligation to work“, das den um soziale Rechte bereicherten Bürgerstatus tragen soll, aus der Loyalität gegenüber der „national community“ nicht ohne weiteres gespeist wird: Die „national community is too large and remote.“ (1949: 119)

Marshall bemerkt also selbst, daß es Hindernisse bei der Realisierung des von ihm gefeierten, um soziale Rechte bereicherten Bürgerstatus gibt. Die Bürgerinnen¹¹ und Bürger erfüllen ihre Pflichten, darunter vor allem die Pflicht zur (Erwerbs-) Arbeit, gegenüber dem nationalstaatlich verfaßten Gemeinwesen spontan nur, wenn ihnen erstens die Möglichkeiten der Pflichterfüllung überhaupt eröffnet werden und wenn sie sich zweitens durch Gefühle der Loyalität hinreichend an jenes Großgemeinwesen gebunden fühlen. Eine solche Bindung kann nicht unter allen historisch-sozialen Umständen problemlos gegeben sein. In der bonapartistischen Tradition der Sozialpolitik soll sie vielmehr erst durch die Vergabe sozialer Rechte erzeugt werden, während sie Marshall zufolge aus „a direct sense of community membership based

¹¹ Ich muß hier die Frage offen lassen, ob das von Marshall anvisierte System der statusorientierten Vergabe sozialer Rechte letztlich weniger „lohnarbeitszentriert“ (und damit für Frauen wegen ihrer niedrigeren Erwerbsbeteiligung weniger problematisch) ist als das kontraktgestützte System, dessen Lohnarbeitszentriertheit auf der Hand liegt, weil es den Aufbau eigener, persönlicher Versorgungsansprüche ohne Erwerbstätigkeit nicht zuläßt.

on loyalty to a civilization which is a common possession“ (1949: 92) entspringt. Wie wird eine Zivilisation zu einem „gemeinsamen Besitz“? Marshall erwähnt zwar „national consciousness“ als historische Bedingung, aber damit verschiebt er sein Begründungsproblem lediglich. Es bleibt offen, ob die aus Loyalität gespeiste Pflichterfüllung, die Voraussetzung einer stabilen Institutionalisierung sozialer Rechte im Sinne Marshalls sein muß, anders als unter historisch kontingenzen Umständen erwartbar sein kann. Außerdem muß man angesichts der bonapartistischen Tradition à la Bismarck wohl fragen: Ist diese Pflichterfüllung Voraussetzung oder Resultat der Institutionalisierung sozialer Rechte?¹² Marshall bleibt hier tunlichst ambivalent.

Man könnte auch sagen, daß er die schwierigen Bedingungen einer Realisierung universeller sozialer Rechte zu genau kennt, um zu übersehen, daß den Rechten Pflichten gegenüberstehen müssen und daß diese Pflichten nur bei Bestehen der richtigen Einstellung (optimal wäre die fraglose Loyalität gegenüber dem Gemeinwesen) mit der erforderlichen Spontaneität erfüllt werden. In dieser Hinsicht muß man sich wohl eher an die skeptische Seite Marshalls halten. Nationalstaaten erzeugen demnach außer in Zeiten gemeinsamer Bedrohung von außen (Marshall erwähnt den Geist von Dünkirchen) wenig Loyalität. Jedenfalls ist ihre diesbezügliche Fähigkeit zu kontingenzt, als daß sie erlaubte, materiale, soziale Rechte allein über den Bürgerstatus stabil zu verankern. Das mag einfach daran liegen, daß staatlich gestiftete „national communities“ trotz aller gegenläufigen, womöglich weitverbreiteten Überzeugungen oder Hoffnungen und trotz aller entsprechenden politischen Anstrengungen nur wenige Eigenschaften wirklicher Gemeinschaften haben und selbst bei großzügiger Gewährung sozialer Rechte eher „imagined communities“ (Anderson) bleiben, denen die Kraft, im Gegenzug die für spontane Pflichterfüllung geforderte, fraglose Loyalität zu erzeugen, normalerweise und auf Dauer nicht zuwächst.

Schlußfolgerungen

Zugleich mit und gegen Marshall ergibt sich also die Schlußfolgerung, daß eine *stabile* Institutionalisierung sozialer Rechte, insoweit sie an die schwer realisierbare Bedingung einer funktionierenden Groß-Gemeinschaft geknüpft ist, nicht über Status gelingen kann. Die Loyalitätsbindung der Bürger an die „nationale Gemeinschaft“ bleibt prekär. Unter dem Gesichtspunkt formaler Rationalität läßt dieser Versuch, soziale Rechte zu verankern, zu viele Fragen offen: Wie kann man die für Vergemeinschaftung typischen Formen wechselseitiger Verpflichtung auf soziale Großaggregata übertragen, die für ihre Funktionsfähigkeit auf Berechenbarkeit und Unpersönlichkeit beruhen? Was passiert mit dem „absoluten Recht“ auf ein statusangemessenes Realeinkommen, wenn sich eine relevante Menge der Bürger sei es der Arbeitspflicht, sei es der Solidaritätsverpflichtung entzieht? Wo wird dann die Grenze der Gemeinschaft gezogen? usw.usf.

Wenn man auf der Ebene des Staates als „politischem Anstaltsbetrieb“ (Weber 1921, Kap.I, § 17) auf die Verwirklichung von Gemeinschaftsidealen verzichten muß (oder können will), bleibt die Alternative der auf dem Prinzip von vereinbarter Leistung und Gegenleistung beruhenden Gewährung sozialer Rechte. Sie hängt nicht von einer aus Gemeinschaftsgefühlen gespeisten Bindung der Bürger ans Gemeinwesen ab, sondern die Pflicht, Steuern und Sozialbeiträge zu zahlen, ist Teil eines Kontrakts,¹³ dessen Einhaltung über gesetzlichen Zwang sichergestellt wird. Die Frage, was das – unter dem Gesichtspunkt der Universalisierbarkeit – für ein Kontrakt ist, wenn er nicht freiwillig eingegangen wird, läßt sich insoweit ohne Verletzung von Rationalitätsanforderungen beantworten, als sich staatlich organisierte Versicherungen

¹² Man kann natürlich antworten: Warum nicht beides? Dennoch bleibt die Kritik von Goodin (*ibid.*) an den Anhängern des Community-Ideals berechtigt, daß es in deren Perspektive bei sozialen Rechten nicht primär um individuelle Wohlfahrt, sondern um die Verwirklichung einer einigermaßen diffusen Gemeinschaftsidee gehe.

¹³ Natürlich ergibt sich auch bei der Verankerung sozialer Rechte mittels kontraktförmiger Arrangements einmal mehr die klassische Frage, ob und inwieweit sich entsprechende Verträge auf nicht-vertragliche Voraussetzungen stützen müssen. Da es jedoch bei den Sozialversicherungen für die meisten Beteiligten um ein schlichtes Problem der materiellen Versorgung und Vorsorge geht, kann sich der sie organisierende Staat auf reine Nützlichkeitserwägungen der Zwangsversicherten berufen. Dies gilt allerdings um so weniger, je mehr bedürfnisorientierte Umverteilungskomponenten in das Sicherungssystem eingebaut sind: Die Nettozahler müssen anders als durch schlichte Nützlichkeitserwägungen zur Beteiligung motiviert werden. Vgl. Ganßmann/Weggeler (1991).

nur mit einer möglichst breiten Zwangsmitgliedschaft gegen „adverse selection“ schützen können.¹⁴ Daraus ergibt sich einerseits für die Staatsseite ein – aus Finanzklemmen entstehender – Druck zur (nationalstaatsinternen) Universalisierung der Mitgliedschaft. Andererseits stimmt diese fiskalisch motivierte Universalisierungstendenz mit der Zielrichtung eines gesellschaftlichen Lernprozesses überein, in dem die Vorteile der Zugehörigkeit zu einem größeren „risk pool“ von immer mehr sozialen Gruppen erkannt werden.

Baldwin (1990) hat diesen Vorgang historisch vergleichend nachgezeichnet und insbesondere gezeigt, wie sich die entsprechenden sozialen Gruppen als kollektive Akteure z.T. in den sozialpolitischen Verhandlungsarenen erst bilden, wenn die interessierte Beobachtung von sozialstaatlichen Privilegierungen und Diskriminierungen Koalitionsbedarf nach sich zieht. So resümiert Baldwin den späten Universalisierungsschritt des (möglichen) Eintritts der Selbständigen in die Sozialversicherungen in Frankreich und der Bundesrepublik: „Once the self-employed began to decline ... and wage earners, as a group, to flourish, well-off independents recognized the advantages of immersion in a broader risk pool and reached to grasp the helping hand of solidarity that they had earlier spurned“ (Baldwin 1990: 290f.). Mit diesem, für die Frage nach der Universalisierbarkeit sozialer Rechte wichtigen und beispielhaften Schritt, wurde zwar erst in den siebziger Jahren in dem eher kontraktförmig organisierten System der Bundesrepublik durch (partielle) Öffnung für die selbständigen Erwerbstätigen in etwa jenes (nationalstaatsinterne) Universalitätsniveau sozialer Rechte realisiert, das mit den Nachkriegsreformen in Großbritannien und den skandinavischen Ländern bereits direkt erreicht worden war. Insoweit könnte man von einer nachholenden Universalisierung sprechen. Sie bedeutet, daß es eine Entwicklungsdynamik sozialer Rechte jenseits der klassischen „sozialen Frage“ gibt, die nicht so sehr, wie bei Marshall, von Postulaten materialer Rationalität, vielmehr vor allem von schlichten Interessenakkülen gespeist wird. Wenn wir nun über die Frage, wann ein hohes Universalitätsniveau sozialer Rechte erreicht wird, hinaus die Aufmerksamkeit auf die Stabilität der erreichten Verankerung sozialer Rechte und der mit ihnen gewährten materialen Versorgungschancen richten, schneiden die

statusbasierten Systeme (z.B. in Großbritannien oder in Australien) relativ schlecht ab. Unter dem Druck der wirtschaftlichen Schwierigkeiten seit Mitte der siebziger Jahre sind die Leistungen status- bzw. bedürfnisorientierter sozialer Sicherungssysteme eher und so stark zurückgenommen worden, daß von dem von Beveridge/Marshall angestrebten Status der „full membership in the national community“ für die auf Versorgungsleistungen tatsächlich angewiesenen Teile der Sozialstaatsklientel material nicht viel übrig geblieben ist. Es gibt also empirische Hinweise für die Begründung der theoretisch begründeten Vermutung, daß die normative Basis des „solidaristischen“, auf citizenship als Status gebauten Systems empfindlicher ist als die der Kontraktform.¹⁵

Noch einmal – abschließend – zurück zur Ausgangsfrage: Sind soziale Rechte universalisierbar? Sie sind universalisierbar in dem Sinne, soviel hat die Ausbreitung staatlich organisierter sozialer Sicherungssysteme innerhalb Europas im letzten Jahrhundert bereits gezeigt, als die effektive Bearbeitung des Problems der sozialen Sicherheit Nachahmungsversuche (vgl. exemplarisch Ritter 1987) induziert hat. Insoweit es um die breite Durchsetzung sozialer Rechte auf Dauer geht, ist die Kopplung sozialer Rechte an den Bürgerstatus – und damit an die Zugehörigkeit zu einer „nationalen Gemeinschaft“, wie sie Marshall vorschwebte – vermutlich weniger stabil als die kontraktgesteuerte Form der Vergabe sozialer Rechte. Letztere ist formal rationaler, und das bedeutet, worauf Weber immer wieder insistierte, kompatibler mit den Bedingungen erfolgreichen kapitalistischen Wirtschaftens.

Lassen wir zum Schluß die Beschränkung der Diskussion auf Fragen formaler Rationalität beiseite. Man könnte sich auch aus Gründen „materialer Rationalität“ eine stärkere Bindung sozialer Rechte an das deklarierte Hauptziel der Sozialpolitik, die Förderung individueller Wohlfahrt, wünschen als sie in der Amalgamierung von Universalitätsanspruch und Gemeinschaftsidealen in der Tradition Marshalls üblicherweise vorgesehen ist. Angesichts der neuerlichen Versuche, auch in Europa, koste es, was es wolle, wieder Nationen als Gemeinschaften zu kreieren, kann der Hinweis auf

¹⁴ Die Bindung der Versicherungspflicht an Einkommensgrenzen im bundesdeutschen System entspricht dieser Anforderung nicht.

¹⁵ Unter diesem Blickwinkel könnte man die Erosion des Beveridge-Systems, von dessen gerade erfolgter Instanzierung Marshall ausgeht, etwas weniger nostalgisch deuten als Baldwin (1990), der es als Höhepunkt universalistisch-solidarischer Sozialpolitik einzuschätzen scheint

die Vorzüge sachorientierter, unpersönlicher, aber effektiver sozialpolitischer Regelungsformen vielleicht zu etwas Ernüchterung beitragen.

Literatur

- Arrow, K.J., 1984: *The Economics of Information, Collected Papers*, vol.4, Cambridge.
- Berger, J., 1992: Der Universalitätsanspruch der europäischen Kultur, unveröff. Manuskr., Deutscher Soziologentag, Düsseldorf.
- Baldwin, P., 1990: *The Politics of Social Solidarity: Class Bases of the European Welfare State 1875–1975*, Cambridge.
- Habermas, J., 1990: Staatsbürgerschaft und nationale Identität, S.632–660 in: ders., 1992: Faktizität und Geltung, Frankfurt a.M.
- Ganßmann, H., Weggler, R., 1991: Interessen im Sozialstaat. *Österreichische Zeitschrift für Soziologie*, 16: 5–24.
- Goodin, R. E., 1988: *Reasons for Welfare*, Princeton.
- Goodin, R.E., 1989: Interests in the Welfare State: A Comment, S. 357–366 in: Väth, W. (Hg.), *Political Regulation in the Great Crisis*, Berlin.
- Jones, P., 1990: Universal Principles and Particular Claims: From Welfare Rights to Welfare States, S. 34–53 in: Ware, A., Goodin, R.E. (Hrsg.), *Needs and Welfare*, London.
- Kaufmann, F.-X., 1973: Sicherheit als soziologisches und sozialpolitisches Problem, Stuttgart.
- Luhmann, N., 1981: *Politische Theorie im Wohlfahrtsstaat*, München.
- Marshall, T.H., 1949: Citizenship and Social Class, S. 65–122 in: ders., 1976: *Class, Citizenship and Social Development*, Westport, Ct.
- Ritter, G., 1987: Soziale Sicherheit in Deutschland und Großbritannien von der Mitte des 19. Jahrhunderts bis zum Ersten Weltkrieg. Ein Vergleich. *Geschichte und Gesellschaft* 13: 137–156.
- Weber, M., 1920: *Gesammelte Aufsätze zur Religionssoziologie I*, 4. Aufl., Tübingen 1947.
- Weber, M., 1921: *Wirtschaft und Gesellschaft*, Studienausgabe Köln 1964.